



Fragen und Antworten (FAQ)

Allgemeines

1) *Wie kann ich erfahren, ob meine Post/mein Brief/ meine Unterlagen/ mein Antrag angekommen ist?*

- ➔ Nachdem Ihr Antrag eingegangen ist erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Danach kann es mehrere Wochen dauern, bis Sie weitere Nachricht erhalten.

Alle anderen Posteingänge werden ebenfalls schnellstmöglich bearbeitet.

Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen ab, um eine schnellstmögliche Bearbeitung zu unterstützen.

Wenn Sie ganz sicher sein möchten, dass Ihr Brief bei der Regierung von Unterfranken ankommt, können Sie die Sendung bei der Post mit dem Zusatz „per Einschreiben“ aufgeben.

Eine Bestätigung von nachgereichten Unterlagen kann nicht erfolgen.

2) *Wer ist für meinen Antrag zuständig?*

- ➔ Die Regierung von Unterfranken ist für die Erteilung der Berufserlaubnis zuständig, wenn die Tätigkeit in Ober-, Mittel- oder Unterfranken ausgeübt werden soll.
- ➔ Bei einer Arbeitsaufnahme in Schwaben, der Oberpfalz, Nieder- oder Oberbayern ist die Regierung von Oberbayern für die Bearbeitung zuständig.
- ➔ Eine Sachbearbeitung ist erst möglich, wenn der Nachweis der Zuständigkeit erbracht wurde, bitte legen Sie hierzu folgende Unterlagen vor:
 - Zu Beginn des Verfahrens: Glaubhaftmachung in Form einer Einladung zu einem Vorstellungsgespräch oder einer Hospitation durch einen Arbeitgeber aus Ober-, Mittel- oder Unterfranken
 - Spätestens nach Bestehen der Fachsprachenprüfung: Einstellungszusage oder Arbeitsvertrag von einem Arbeitgeber aus Ober-, Mittel- oder Unterfranken
- ➔ Für die Erteilung der Approbation ist bayernweit die Regierung von Oberbayern zuständig.

3) *Wie kann ich den Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse führen?*

Die Erteilung der Approbation oder einer Berufserlaubnis setzt u. a. voraus, dass Sie über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die 87. Gesundheitsministerkonferenz 2014 hat sich in einem Eckpunkte-Papier darauf verständigt, welche Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache zu stellen sind und wie diese Kenntnisse nachgewiesen werden können. Danach gilt Folgendes:

1. Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen bei Antragstellern, bei denen die Genehmigungsbehörde ohne Zweifel feststellt, dass Deutsch in Wort und Schrift fließend (z.B. als Muttersprache) beherrscht wird oder der Abschluss der ärztlichen, zahnärztlichen, pharmazeutischen oder psychotherapeutischen Ausbildung (Ausbildungsnachweis) in deutscher Sprache erworben wurde.

2. Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gilt in der Regel als erbracht, wenn die oder der Antragstellende den Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschsprachigen Schule oder den Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben hat.
3. Sofern der Nachweis nicht nach 1. oder 2. als erbracht gilt, gelten die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Fachsprachentests als nachgewiesen.
4. Der Fachsprachtest kann entweder bei den zuständigen bayerischen Landeskammern (Bayerische Landesärztekammer - BLÄK, Bayerische Landesapothekerkammer - BLAK, Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung – eazf - der Bayerischen Landes Zahnärztekammer - BLZK), den zuständigen Stellen eines anderen Bundeslandes oder bei anderen Prüfungseinrichtungen erbracht werden.
5. Fachsprachtests, die bei anderen Prüfungseinrichtungen abgelegt werden, werden als Nachweis anerkannt, sofern gewährleistet ist, dass die dortige Prüfung mit dem Fachsprachtest bei der BLÄK, BLAK, eazf gleichwertig ist. Ob diese Voraussetzung im Einzelfall vorliegt, ist bei Bedarf vorab mit der zuständigen Berufszulassungsstelle zu klären. Weitere Informationen zu anerkannten anderen Prüfungsanbietern finden Sie unter „Allgemeines – Nr. 8“.

4) Auf welchem sprachlichen Niveau finden die Fachsprachenprüfungen statt?

- ➔ Für Tierärzte ist der Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 bei einem nach ALTE-zertifizierten Prüfungsanbieter ausreichend.
- ➔ Sprachprüfungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, die die Anforderungen eines Fachsprachtests erfüllen, finden auf dem Niveau C1 statt.
- ➔ Aus diesem Grund wird zur Sicherstellung eines möglichst zügigen Verfahrensablaufs von den Antragstellern für die Anmeldung zur Fachsprachprüfung bei den Kammern, der Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem B2-Sprachniveau gefordert.

5) Kann ich in Bayern auch ohne Antrag auf Erteilung der Approbation/der Berufserlaubnis an der Fachsprachenprüfung bei den Landeskammern teilnehmen?

- ➔ Nein, die Teilnahme an der Fachsprachenprüfung bei den Landeskammern ist nur im Rahmen des Berufserlaubnis- oder Approbationsverfahrens möglich.
- ➔ Sie können sich jedoch eigenständig bei der digiFORT Gesundheit und Pflege GmbH für den sogenannten FaMed-Fachsprachentest anmelden.

6) Ich entscheide mich für die Fachsprachenprüfung bei der Landeskammer, wie erhalte ich einen Termin?

- ➔ Sofern eine Fachsprachenprüfung notwendig ist und Sie sich für eine Teilnahme an der Fachsprachenprüfung bei der Bayerischen Landeskammer entscheiden, werden wir Ihren Vor- und Nachnamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Staatsangehörigkeit sowie das Land Ihres ärztlichen Exams einschließlich einer Kopie Ihres Identitätsnachweises an die Bayerische Landeskammer übermit-

teln. Dafür benötigen wir Ihr Einverständnis, das Sie im Rahmen der Antragstellung erklären können. Sie erhalten von der entsprechenden Kammer weitere Informationen über die Bezahlung der Gebühren und die Terminvergabe.

- Sie können sich alternativ zur Sprachprüfung bei der jeweiligen Landeskammer auch eigenständig bei der digiFORT Gesundheit und Pflege GmbH für den sogenannten FaMed-Fachsprachentest anmelden.

7) Ich habe in einem anderen Bundesland die Fachsprachenprüfung abgelegt und bestanden. Wird diese in Bayern akzeptiert?

- Die Fachsprachenprüfung wird grundsätzlich akzeptiert, wenn diese in einem anderen Bundesland bei der entsprechenden Kammer oder bei einer anderen Prüfungseinrichtung abgelegt wurde, sofern gewährleistet ist, dass die dortige Prüfung mit dem Fachsprachtest bei der BLÄK, BLAK, eazf gleichwertig ist.
- Reichen Sie als Nachweis hierzu bei Antragstellung eine amtlich beglaubigte Kopie der Bestätigung über die bestandene Fachsprachenprüfung ein.
- Bitte beachten Sie, dass der erfolgreich abgelegte Sprachtest nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf.

8) Ich habe die Fachsprachenprüfung bei der FaMed abgelegt und bestanden. Wird diese in Bayern akzeptiert?

- Nur Bescheinigungen der digiFORT Gesundheit und Pflege GmbH ab 13.05.2024 über die erfolgreiche Absolvierung der von ihr angebotenen FaMed kann von den bayerischen Berufszulassungsstellen als Nachweis der für die Ausübung des Arztberufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache anerkannt werden.
- **ACHTUNG:** Es können nur FaMed-Urkunden anerkannt werden, die durch die Instruct gGmbH bis zum 31.12.2023 oder durch die digiFORT Gesundheit und Pflege GmbH ab dem 13.05.2024 ausgestellt wurden.
- Bitte reichen Sie zum Nachweis der bestandenen FaMed-Prüfung eine beglaubigte Kopie oder das digitale Original (durch Weiterleitung) der Urkunde bei der Regierung von Unterfranken ein, da der Sprachtestanbieter die Regierung nicht automatisch über bestandene Prüfungen informiert.
- Aus der Urkunde muss ersichtlich werden welche Firma die Sprachprüfung abgenommen hat.

9) Ich weiß noch nicht, in welchem Bundesland ich arbeiten möchte. Kann ich den Antrag bei verschiedenen Behörden in Deutschland gleichzeitig stellen?

- Nein, es ist nicht möglich mehrere Verfahren in verschiedenen Bundesländern zu führen.
- Wenn Sie im laufenden Verfahren in ein anderes Bundesland wechseln möchten, müssen Sie Ihr laufendes Antragsverfahren zunächst beenden.

10) Wie kann ich aus einem anderen Bundesland bzw. von der Regierung von Oberbayern an die Regierung von Unterfranken wechseln?

- Sofern Sie bereits in einem anderen Bundesland bzw. bei der Regierung von Oberbayern einen Antrag auf Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis gestellt haben, müssen Sie den Antrag dort zurücknehmen und danach bei der Regierung von Unterfranken einen neuen Antrag stellen.
- Bitte beachten Sie hierbei, dass Sie bei der Regierung von Oberbayern nur den Antrag auf Berufserlaubnis zurücknehmen müssen.
- Im Antrag geben Sie bitte auf Seite zwei an, in welchem Bundesland/ in welchen Bundesländern Sie in der Vergangenheit bereits einen Antrag gestellt haben. Wir werden dann im Rahmen des Verfahrens den Verwaltungsvorgang aus dem anderen Bundesland/ den anderen Bundesländern anfordern, so dass Sie eine Vielzahl von Unterlagen nicht ein zweites Mal einreichen müssen.
- Bitte beachten Sie hierbei, dass nur die Unterlagen verwendet werden können, die in der auf den Seiten vier und fünf des Antragsformulars beschriebenen Form vorgelegt wurden. Bei Abweichungen von Formvorgaben der Regierung von Unterfranken werden Unterlagen ggf. nachgefordert.
- Zusätzlich zum Antrag benötigen wir die folgenden Unterlagen:
 - Nachweis der Zuständigkeit in Form einer Stellenzusage
 - Aktuelles ärztliches Attest (siehe Seite drei des Antrags)
 - Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis der Belegart „O“
 - Aktuellen lückenlosen unterschriebenen Lebenslauf
 - Evtl. aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung, sollten Sie sich nach Antragstellung weiterhin in Ihrem Heimatland aufgehalten haben
 - Evtl. aktuelle Straffreiheitsbescheinigung, sollten Sie sich nach Antragstellung weiterhin in Ihrem Heimatland aufgehalten haben

11) *Ich habe einen Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis gestellt und bin nun Schwanger. Ich plane nach dem Mutterschutz für längere Zeit in Elternzeit zu gehen und vorerst keine Arbeit aufzunehmen. Was soll ich tun?*

- Eine Berufserlaubnis ist nur dann erforderlich, wenn Sie beabsichtigen zeitnah eine Arbeitsstelle anzutreten. Wenn Sie planen für längere Zeit nicht zu arbeiten, bitten wir Sie, Ihren Antrag auf Berufserlaubnis zurückzunehmen.
- Ihr Verfahren wird nach der Rücknahme beendet. Bisher angefallene Verfahrenskosten werden bei Verfahrensabschluss durch Rücknahme in Rechnung gestellt.
- Sie können *jederzeit* erneut einen Antrag stellen, wenn Sie bereit sind, zeitnah eine Arbeit aufzunehmen. Die bereits eingereichten Unterlagen werden in diesem Fall, soweit möglich weiterverwendet.
- Verfahren, die von den Antragstellenden nicht aktiv betrieben werden, werden nötigenfalls mit einem kostenpflichtigen Ablehnungsbescheid beendet. Die Kosten für einen Ablehnungsbescheid sind wesentlich höher, als bei einer Rücknahme.
- Wir empfehlen Ihnen, in der Zwischenzeit die Approbation bei der Regierung von Oberbayern zu beantragen (siehe unten). Sie können die Fachsprachenprüfung auch im Rahmen des Approbationsverfahrens ablegen. Außerdem benötigen Sie keine Berufserlaubnis mehr, sobald Sie die deutsche Approbation erhalten und sparen sich selbst wertvolle Zeit.

12) *Ich habe auch einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt und möchte mich vorerst auf die Vorbereitung für die Kenntnisprüfung konzentrieren, ohne gleichzeitig zu arbeiten. Was soll ich tun?*

- Eine Berufserlaubnis ist nur dann erforderlich, wenn Sie beabsichtigen zeitnah eine Arbeitsstelle anzutreten. Wenn Sie planen für längere Zeit nicht zu arbeiten, bitten wir Sie, Ihren Antrag auf Berufserlaubnis zurückzunehmen.
- Ihr Verfahren wird nach der Rücknahme beendet. Bisher angefallene Verfahrenskosten werden bei Verfahrensabschluss durch Rücknahme in Rechnung gestellt.

- Sie können *jederzeit* erneut einen Antrag stellen, wenn Sie bereit sind, zeitnah eine Arbeit aufzunehmen. Die bereits eingereichten Unterlagen werden in diesem Fall, soweit möglich weiterverwendet.
- Verfahren, die von den Antragstellenden nicht aktiv betrieben werden, werden nötigenfalls mit einem kostenpflichtigen Ablehnungsbescheid beendet. Die Kosten für einen Ablehnungsbescheid sind wesentlich höher, als bei einer Rücknahme.

13) *Ich habe bereits die Approbation von der Regierung von Oberbayern erhalten, bevor mein Berufserlaubnisverfahren abgeschlossen wurde. Benachrichtigt die Approbationsbehörde automatisch die Regierung von Unterfranken oder muss ich meinen Berufserlaubnis Antrag zurücknehmen?*

- Es gibt keine automatische Benachrichtigung an die Regierung von Unterfranken bei Erteilung der Approbation. Bitte nehmen Sie eigenständig Ihren Antrag zurück, um höhere Kosten für einen Ablehnungsbescheid zu vermeiden.

14) *Wie kann ich meinen Antrag bei der Regierung von Unterfranken zurücknehmen?*

- Wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen möchten, reichen Sie eine schriftliche Antragsrücknahme mit eigenhändiger Unterschrift auf dem Postweg ein. Alternativ schreiben Sie eine E-Mail an berufserlaubnis@reg-ufr.bayern.de.
- Bitte beachten Sie, dass die Antragsrücknahme von Ihnen persönlich und nicht von einem Bevollmächtigten vorgenommen werden muss.

15) *Wie verhalten sich mein Visum- und mein Berufserlaubnisverfahren zueinander? Wie erhalte ich einen Zwischenbescheid?*

- Für die Einreise nach Deutschland ist ein erfolgreiches Visumverfahren erforderlich, das ein eigenständiges und losgelöstes Verfahren zum Anerkennungsverfahren bei der Berufszulassungsstelle für Approbationsberufe ist. Daher führt das Anerkennungsverfahren nicht zu einem Visum und der Möglichkeit der Einreise, sondern nur zu der Erlaubnis einer Tätigkeitsaufnahme in einem Approbationsberuf in Deutschland.
- Es ist zu berücksichtigen, dass die Erteilung des Visums vom Anhörungsschreiben (Zwischenbescheid) der Berufszulassungsstelle abhängig ist. Die Visumsstelle prüft im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung, ob die antragstellende Person innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums das Anerkennungsverfahren abschließen kann. Das Anhörungsschreiben (Zwischenbescheid) der Berufszulassungsstelle wird von der Visumsstelle akzeptiert, wenn der Antrag insoweit vollständig ist, dass alle noch fehlende Dokumente nur noch in Deutschland beschafft werden können. Das betrifft grundsätzlich die Fachsprachenprüfung, das ärztliche Attest und nach einer gewissen Aufenthaltsdauer in Deutschland das Führungszeugnis der Belegart „O“.
- Daher ist bei der Antragstellung auf eine möglichst vollständige Übermittlung der erforderlichen Unterlagen zu achten, um neben dem Anerkennungsverfahren auch das Visumsverfahren zügig erfolgreich abschließen zu können.

Antragsunterlagen

1) *Ich habe meinen Antrag online ausgefüllt und abgeschickt. Muss ich meine Unterlagen zusätzlich auf dem Postweg einreichen oder kann ich diese auch per E-Mail schicken bzw. reicht das Hochladen von Scans für die Bearbeitung aus?*

- ➔ Alle entscheidungserheblichen Unterlagen – auch das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular – müssen zusätzlich auf dem Postweg eingereicht werden. Bitte beachten Sie die Formvorgaben!
- ➔ Der Antrag kann erst nach dem Posteingang der Unterlagen auf Vollständigkeit geprüft werden.

2) *Müssen meine Dokumente mit einem Echtheitsnachweis versehen werden?*

- ➔ Grundsätzlich nicht
- ➔ Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Echtheit einzelner Unterlagen, können diese jedoch nachgefordert werden
- ➔ Wurden Echtheitsnachweise gefordert, ist die Bearbeitungsfrist ausgesetzt, bis die Echtheit des Dokuments nachgewiesen wurde

Hinweis: Die Herstellung falscher Urkunden, die Verfälschung von Urkunden oder der Gebrauch einer unechten oder verfälschten Urkunde im Rechtsverkehr ist gemäß § 267 des Strafgesetzbuches strafbar und wird ggf. zur Anzeige gebracht.

3) *Wie wird der Echtheitsnachweis erbracht, wenn die Behörde diesen nachfordert?*

- ➔ Zum Nachweis der Echtheit müssen die entsprechenden Dokumente entweder mit einer Haager Apostille oder einem Legalisationsvermerk versehen werden oder die Behörde gibt ein Echtheitsgutachten bei der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) in Auftrag.
- ➔ Lediglich internationale Urkunden bedürfen keines Echtheitsnachweises (Pass, internationale Geburtsurkunde, internationale Heiratsurkunde)
- ➔ Die Behörde bestimmt die Form des zu erbringenden Echtheitsnachweises.

Die Haager Apostille wird durch die zuständige Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt worden ist, erteilt.

Die Legalisation erfolgt durch die Deutsche Botschaft des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt worden ist.

Informationen darüber, welches der beiden Verfahren in Ihrem Fall einschlägig ist, finden Sie auf der Seite des Auswärtigen Amtes unter dem Stichwort „Internationaler Urkundenverkehr“.

Hinweis: Für ein Echtheitsgutachten entsteht ein Kostenaufwand, der Ihnen spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt wird. Weitere evtl. bei ausländischen Instituten oder Behörden anfallende Kosten sind ebenfalls durch Sie zu tragen.

4) *Wie ist die ordnungsgemäße Form der einzureichenden Unterlagen?*

Bei ausländischen Dokumenten ist darauf zu achten, dass diese ordnungsgemäß von einer siegelführenden deutschen Behörde (z.B. der deutschen Botschaft/Konsulat/Notar in Deutschland bzw. der EU

und Vertragsstaaten/Rathaus in Deutschland) beglaubigt werden müssen. Die amtlich beglaubigten Kopien (vom Originaldokument) sind dann übersetzen zu lassen.

Es werden grundsätzlich alle von einem/einer in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/in oder Übersetzer/in erstellte Übersetzungen akzeptiert.

Ist das Beglaubigungssiegel des Übersetzenden nicht in deutscher Sprache verfasst, so muss auch dieses übersetzt werden.

1. In **Deutschland gefertigte Übersetzungen** werden nur akzeptiert, wenn sie von einem/einer hierzulande öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/in oder Übersetzer/in erstellt wurden. Einen öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher können Sie unter: <http://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/> suchen.
2. Für **Übersetzungen aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz** gilt darüber hinaus, dass der Dolmetscher/die Dolmetscherin über den Link [Europäisches Justizportal - Gerichtsübersetzer/-dolmetscher \(europa.eu\)](http://www.europa.eu) verifizierbar sein muss. Andernfalls sind entsprechende Nachweise zu übermitteln, die belegen, dass der Übersetzer/die Übersetzerin im Vertragsstaat öffentlich bestellt oder beeidigt wurde.
3. Übersetzungen, die in einem **Staat außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz (sogenannter Drittstaat)** durch einen von der jeweiligen Botschaft als vertrauenswürdig bestätigten Übersetzer/Dolmetscher eines Drittstaats gefertigt wurden, werden anerkannt. Der bestätigte Übersetzer/Dolmetscher steht einem staatlich zugelassenen und allgemein beeidigten Übersetzer/Dolmetscher hierbei gleich. Eine weitere Bestätigung der Übersetzungen von einem in der EU oder in Deutschland zugelassenen Übersetzer ist dann nicht mehr notwendig. Maßgeblich ist, dass der Übersetzer/Dolmetscher im Bedarfsfall überprüft werden kann, etwa anhand einer offiziellen Botschaftsliste.
Bei Übersetzungen durch einen nicht von der jeweiligen Botschaft als vertrauenswürdig bestätigten Übersetzer/Dolmetscher, können die bereits in einem Drittstaat erstellten Übersetzungen aber im Hinblick auf eine Senkung der Kosten einem/einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/in oder Übersetzer/in eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Prüfung ihrer Richtigkeit vorgelegt und anschließend bei der Regierung eingereicht werden.

Der Übersetzer selbst kann Dokumente nicht amtlich beglaubigen.

Der Übersetzer heftet dann seine Übersetzung an die amtlich beglaubigte Kopie des Originals. Diese können Sie dann im Original einreichen.

Wenn Sie eine amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung einreichen möchten, reichen Sie bitte zusätzlich auch eine amtlich beglaubigte Kopie des übersetzten Originaldokumentes ein.

Beglaubigte Kopien von beglaubigten Kopien werden nicht akzeptiert.

Ebenfalls nicht akzeptiert sind beglaubigte Kopien von im Ausland angefertigten beglaubigten Kopien, die durch ausländische Behörden oder Notaren aus Drittstaaten angefertigt wurden.

Bitte achten Sie auch darauf, dass jede Übersetzung mit einer Kopie der Übersetzungsvorlage (entweder beglaubigt oder unbeglaubigt) fest verbunden ist, damit eine Zuordnung der Dokumente zueinander ermöglicht wird.

5) Welche Dokumente müssen übersetzt werden?

- Prinzipiell müssen alle fremdsprachigen Dokumente übersetzt werden, auch englischsprachige Dokumente
- Internationale mehrsprachige Dokumente (die auch die deutsche Sprache enthalten), müssen nicht übersetzt werden
- Fremdsprachige Apostillen müssen ebenfalls übersetzt werden

6) *Ist es notwendig beglaubigte Kopien in Deutschland anfertigen zu lassen oder ist es akzeptabel, dass die Kopien im Herkunftsland beglaubigt werden?*

- Beglaubigte Kopien werden nur anerkannt, wenn diese von einer siegelführenden deutschen Behörde (**z. B. auch die deutschen Botschaften im Ausland**) oder von einem Notar bzw. einer Notarin in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz angefertigt wurden.

7) *Muss der Nachweis der Straffreiheit und die Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden, wenn man sich schon längere Zeit in Deutschland aufgehalten hat?*

- Ja. Handelt es sich um den ersten Antrag in Deutschland und wurden diese Dokumente bisher noch nie vorgelegt, sind sie unabhängig von der Aufenthaltszeit in Deutschland einzureichen.
- Der Nachweis der Straffreiheit ist aus allen Ländern, in denen Sie sich länger als sechs Monate aufgehalten haben vorzulegen. Der Nachweis darf bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.
- Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist aus allen Ländern, in denen Sie die Heilberufstätigkeit ausgeübt haben vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass Tätigkeiten im Rahmen des praktischen Jahres als Ausübung der Heilberufstätigkeit zählen. Die Bescheinigung darf bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

8) *Ich habe bereits eine Unbedenklichkeitsbescheinigung und eine Straffreiheitsbescheinigung vorgelegt (z. B. bei einem früheren Verfahren in einem anderen Bundesland). Muss ich bei einer Antragstellung bei der Regierung von Unterfranken oder bei einer längeren Verfahrensdauer erneut aktuelle Bescheinigungen einreichen?*

- Wenn Sie einen neuen Antrag stellen, ist grundsätzlich erneut eine aktuelle Straffreiheits- und Unbedenklichkeitsbescheinigung einzureichen.
- Wenn Sie bereits bei der Regierung von Unterfranken oder einer anderen zuständigen Behörde in Deutschland Bescheinigungen eingereicht haben, die bei Ihrer Einreise nach Deutschland aktuell waren (nicht älter als drei Monate) und wenn Sie sich nach Ihrer Einreise nach Deutschland danach durchgehend im Bundesgebiet aufgehalten haben, brauchen Sie *keine* aktuellen Bescheinigungen mehr einreichen.
- Wenn Ihre eingereichten Bescheinigungen während der Dauer des Verfahrens bis zur möglichen Erteilung der Berufserlaubnis Ihre Gültigkeit verloren haben und Sie sich danach noch längere Zeit im Ausland aufgehalten haben, sind aktuelle Bescheinigungen nachzureichen.

9) *Ist es notwendig aktuelle Nachweise der Straffreiheit und Unbedenklichkeit aus dem Ausbildungs- bzw. Heimatland nachzureichen, wenn man erst zur Fachsprachenprüfung bzw. kurz vor Erteilung der Berufserlaubnis nach Deutschland einreist?*

- Bei einem Aufenthalt im Ausland und erst späterer Einreise im Verlauf des Verfahrens muss nach erfolgter Einreise bzw. bei Entscheidungsreife des Antrags ein aktueller Straffreiheitsnachweis und eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung (bei Ausreise nicht älter als drei Monate) eingereicht werden.

10) *Ist der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) von einem nach ALTE-zertifizierten Sprachinstitut bei Antragstellung vorzulegen?*

- Ja. Um ein schnelles Verfahren zu gewährleisten ist es zielführend das Verfahren erst nach Erhalt des Sprachnachweises zu beginnen. Bitte belegen Sie vorbereitende Kurse zur Erlangung der nötigen Sprachkenntnisse möglichst vor Antragstellung.
- Wir bitten Sie ausdrücklich von der Antragstellung abzusehen, wenn Sie nicht beabsichtigen zeitnah die Fachsprachenprüfung abzulegen.
- Sollte sich ein Verfahren aufgrund noch nicht ausreichend vorhandener Sprachkenntnisse unverhältnismäßig verzögern, behalten wir uns vor, das Verfahren zu beenden, bis die Antragsteller bereit sind, die Fachsprachenprüfung abzulegen.

11) Bekomme ich meine Antragsunterlagen bei der Antragsrücknahme/bei einem Wechsel an eine andere Behörde zurück?

- Nein. Die eingereichten Unterlagen sind und bleiben Bestandteil Ihrer Akte bei der Regierung von Unterfranken und werden nicht an Sie verschickt.
- Wir empfehlen Ihnen aus diesem Grund keine Originale einzureichen, sondern nur Unterlagen in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.
- Wenn Sie bei einer anderen Behörde einen Antrag auf Erteilung der Approbation bzw. einer Berufserlaubnis stellen sollten, kann die dort zuständige Behörde hier um Übersendung der zu Ihrer Person entstandenen Akte bitten. Bitte geben Sie hierzu bei Antragstellung das Aktenzeichen der Regierung von Unterfranken an.

12) Ich habe ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „O“) beantragt und warte nur noch auf den Eingang des Führungszeugnisses, damit mir die Berufserlaubnis ausgestellt werden kann. Wie lange kann das dauern und muss der Eingang bei der Behörde abgewartet werden?

- Die Berufserlaubnis kann erst dann ausgestellt werden, wenn alle entscheidungserheblichen Unterlagen vorliegen. Ist ein Führungszeugnis beantragt worden, aber noch nicht eingegangen, muss der Eingang bei der Behörde abgewartet werden.
- Bitte beachten Sie, dass es derzeit bei Führungszeugnis-Anträgen durch das Bundesamt für Justiz zu einer längeren Bearbeitungszeit kommen kann (zwischen 6 und 8 Wochen). Bitte beantragen Sie Ihr Führungszeugnis rechtzeitig.

13) Mein Führungszeugnis liegt auch nach 8 Wochen noch nicht bei der Regierung von Unterfranken vor. Was kann ich tun?

- Die Regierung von Unterfranken ist eine große Behörde mit vielen unterschiedlichen Sachgebieten. Mehrere dieser Sachgebiete fordern Führungszeugnisse von Antragstellenden an. Manchmal kann es vorkommen, dass ein Führungszeugnis zwar bei der Regierung von Unterfranken eingegangen ist, aber einer falschen Stelle zugeordnet wurde und deshalb noch nicht beim Sachbearbeiter vorliegt.
- Sollte sich die Bearbeitungsdauer beim Bundesamt für Justiz derart in die Länge ziehen, ist es deshalb ratsam, dort direkt eine Anfrage zu Ihrem Antrag zu stellen und es der Regierung von Unterfranken mitzuteilen, sollte Ihr Führungszeugnis bereits von dort verschickt worden sein.
- Weitere Informationen zum Antrag auf Führungszeugnis und die Kontaktdaten des Bundesamtes für Justiz finden Sie online unter: [BfJ - Führungszeugnis \(bundesjustizamt.de\)](https://www.bundesjustizamt.de)

14) *Wie viel Zeit habe ich, um fehlende Unterlagen nachzureichen?*

- Um einen zügigen Verfahrensablauf zu gewährleisten, bitten wir Sie, nachgeforderte Unterlagen möglichst bald nach erfolgter Aufforderung zur Nachreichung auf dem Postweg an die Regierung von Unterfranken zu senden.
- Nach erfolgter Eingangsbestätigung haben Sie ca. drei Monate Zeit Ihre Unterlagen nachzureichen.
- Später im Verfahren bitten wir Sie, die Unterlagen nach unserer Aufforderung möglichst innerhalb von sechs Wochen nachzureichen.
- Bitte beachten Sie unbedingt Ihnen gesetzte Fristen!
- Sollten Sie eine Frist nicht einhalten können, melden Sie sich bei Ihren zuständigen Sachbearbeitern und geben an, bis wann ungefähr mit der Vorlage der fehlenden Unterlagen gerechnet werden kann.
- Werden die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht und gibt es auch sonst keine Rückmeldung von den Antragstellenden, werden die Verfahren aufgrund fehlender Mitwirkung eingestellt und der Antrag kostenpflichtig abgelehnt.

Hinweis:

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen nicht in Mappen, Folien oder ähnlichem ein. Diese werden vernichtet.

Bitte adressieren Sie Ihre Postsendungen wie folgt:

Regierung von Unterfranken
SG 55.2.3 Berufserlaubnisse
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Bitte verzichten Sie bei Postsendungen darauf, diese persönlich an Ihren zuständigen Sachbearbeiter bzw. Ihre zuständige Sachbearbeiterin zu adressieren. Persönlich adressierte Postsendungen dürfen von anderen Personen grundsätzlich nicht geöffnet werden. Wurden Postsendungen persönlich adressiert, kann keine Vertretung gewährleistet werden!

Berufserlaubnis

1) *Darf ich mit meiner Berufserlaubnis auch Bereitschaftsdienste machen?*

Grundsätzlich dürfen Ärzte/Ärztinnen, die über eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs verfügen, alle anfallenden ärztlichen Tätigkeiten ausüben. Sie haben somit die gleichen Kompetenzen wie ein Assistenzarzt/eine Assistenzärztin, wenn sie die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse tatsächlich haben und die Ausführung durch einen approbierten Arzt/ eine approbierte Ärztin beaufsichtigt und verantwortet wird. Wie eng diese Aufsicht sein muss, hängt davon ab, wie sie ausgestaltet ist. Zu unterscheiden ist die einfache Aufsicht von der ständigen Aufsicht. Bei der ständigen Aufsicht obliegt jede Tätigkeit der direkten Überwachung durch einen approbierten Arzt/einer approbierten Ärztin. Die Nähe muss so ausgestaltet sein, dass der approbierte Arzt/die approbierte Ärztin mögliche Fehler unmittelbar korrigieren kann. Bei der einfachen Aufsicht kann dieses Näheverhältnis weiter ausgestaltet sein. Die fachliche Beurteilung obliegt, sofern keine besonderen Bestimmungen hierzu im Erlaubnisbescheid getroffen wurden, dem Arbeitgeber.

Eine eigenständige Berufsausübung in Form einer Wahrnehmung von Bereitschaftsdiensten, Urlaubsvertretung oder Nachtdiensten, bei denen die Erlaubnisinhaber de facto alleinverantwortlich arbeiten, ist mit der Erlaubnis nicht verbunden.

2) *Ich habe bereits in einem anderen Bundesland eine Berufserlaubnis erhalten. Wie lange kann ich eine Berufserlaubnis erteilt bekommen?*

- ➔ Die Berufserlaubnis darf laut Gesetzgeber maximal für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt werden. Für den Zweijahreszeitraum werden alle jemals erteilten Berufserlaubnisse aller Bundesländer zusammengerechnet. Dies gilt auch dann, wenn von der Berufserlaubnis kein Gebrauch gemacht worden ist.
- ➔ Haben Sie bereits in einem anderen Bundesland eine Berufserlaubnis erteilt bekommen, kann Ihnen eine Berufserlaubnis grundsätzlich nur für die Restlaufzeit erteilt werden.
- ➔ Achtung: Ein Bundeslandwechsel begründet für sich genommen keinen besonderen Einzelfall für eine Verlängerung der Berufserlaubnis!

3) *Ich habe bereits eine Berufserlaubnis, mir wurde gekündigt/ich habe gekündigt. Kann ich die Laufzeit meiner Berufserlaubnis ruhen lassen, bis ich einen neuen Arbeitsplatz gefunden habe?*

- ➔ Die Berufserlaubnis darf laut Gesetzgeber maximal für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt werden. Ausschlaggebend ist der erteilte Zeitraum. Wenn von der Berufserlaubnis aufgrund von bspw. Arbeitslosigkeit oder einer Rückkehr ins Heimatland kein Gebrauch (mehr) gemacht werden kann, können Sie die Berufserlaubnis an die Regierung von Unterfranken zurückgeben. Diese Zeiten können dann evtl. im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens Berücksichtigung finden.
- ➔ Kürzere ungenutzte Zeiten (bei Arbeitgeberwechsel oder schneller Wiedereinstellung) können hierbei auch aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bitte geben Sie die Berufserlaubnis nur dann an die Behörde zurück, wenn sie absehbar für einen längeren Zeitraum nicht genutzt werden kann.

Approbationsverfahren

Bei Fragen zum Approbationsverfahren wenden Sie sich bitte an die Regierung von Oberbayern als bayernweit zuständige Approbationsbehörde bei Ausbildung in einem Drittstaat.

Regierung von Oberbayern - Sachgebiet 55.3 - Rechtsfragen Gesundheitsberufe
Ansprechpartner
Service Berufszulassungsstelle Approbationsberufe
Telefon +49 (0)89 2176-2634
Fax +49 (0)89 2176-402634
E-Mail approbation.erlaubnis@reg-ob.bayern.de

Stand: 06.11.2024